

Mietvertrag Bürgerhaus Ockenfels

Die Ortsgemeinde Ockenfels,
vertreten durch Ortsbürgermeister Kurt Pape,
Am Apostelberg 8, 53545 Ockenfels, Tel. 02644/600347

- Vermieterin -

und

.....

.....

Tel.:

Handy:

- Mieter -

schließen den folgenden Mietvertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vermieterin stellt dem Mieter das Bürgerhaus Ockenfels im vereinbarten Umfang zur Durchführung folgender Veranstaltung:

Möhnensitzung

Vom __. __. __/__:__ Uhr bis __. __. __/__:__ Uhr

zur Verfügung. Der Mietzins beträgt pro Tag (24Std), jeweils incl. Küche und Kühlraum
-bitte ankreuzen-

- 100,00€ für den Schankraum
- 200,00€ für den vorderen Teil des Saales bis zur Trennwand
- 250,00€ für den gesamten Saal
- 300,00€ für den gesamten Saal plus Aufbau der Bühne
- 15% des Umsatzes bei nicht privaten Feiern

§ 2 Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit dem Abschluss dieses Mietvertrages erkennt der Mieter die vom Gemeinderat Ockenfels für das Bürgerhaus beschlossene Miet- und Benutzungsordnung vom 22. Februar 2024 an. Die Miet- und Benutzungsordnung hängt im Technikraum des Bürgerhauses aus, auf Wunsch wird eine Kopie ausgehändigt.

§ 3 Mietzins

(1) Für die Benutzung des Bürgerhauses zahlt der Mieter einen Mietzins gemäß §1. Der Betrag ist auf das Konto der Verbandsgemeinde Linz bei der Sparkasse Neuwied, IBAN: DE30 5745 0120 0000 000240, mit dem Vermerk „Ockenfels-Vermietung Bürgerhaus am *Ihr Mietdatum*“ zu überweisen und bei Übergabe des Schlüssels durch Bankauszug/Überweisungsbeleg nachzuweisen. Der Betrag muss bis 3 Tage vor der Veranstaltung auf dem o. a. Bankkonto gutgeschrieben sein. Eine Barzahlung ist nicht möglich. Ohne Nachweis erfolgt keine Schlüsselübergabe.

(2) Bei nicht privaten Feiern ist die Abrechnung binnen 14 Tagen vorzulegen und der Mietzins dann unverzüglich zu überweisen.

§ 4 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Er hat der Vermieterin bei Schlüsselübergabe einen oder mehrere verantwortliche Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen, die während der Veranstaltung als Ansprechperson zur Verfügung stehen (Name an Ende des Vertrages).

(2) Der Mieter hat, soweit erforderlich, einen Unfall- und Hilfsdienst einzurichten. Er hat die Fluchtwege zu kontrollieren, die Türen dürfen während der Veranstaltung nicht geschlossen sein.

(3) Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltung entstanden sind, sind unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, unaufgefordert der Vermieterin zu melden.

(4) Tische und Stühle dürfen, nach Abstimmung mit der Vermieterin, grundsätzlich frühestens einen Tag vor der Veranstaltung im Bürgerhaus aufgestellt werden. Spätestens am Tag nach der Veranstaltung, ggf. vor der nächsten Veranstaltung am darauffolgenden Tag, sind Tische und Stühle wieder an dem dafür vorgesehenen Platz ordnungsgemäß zu stapeln.

(5) Das Bürgerhaus ist am Tag nach der Veranstaltung nass gereinigt zu übergeben. Reinigungsmittel hat der Mieter zu stellen. Für die Reinigung des Geschirrs kann die Industrie-Spülmaschine genutzt werden. Es ist Reinigungspulver (bitte mitbringen) zu verwenden und nicht Tabs, da sie sich während der kurzen Reinigungsdauer nicht auflösen. Über die ordnungsgemäße Reinigung entscheidet die Vermieterin. Erfüllt der Mieter die Pflichten zur Reinigung nicht, ist die Ortsgemeinde Ockenfels ohne weitere Mahnung berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen.

§ 5 Kautions

(1) Zur Sicherung der Ansprüche der Ortsgemeinde Ockenfels ist bei Vertragsabschluss eine Kautions von 100,- € in bar bei der Vermieterin zu hinterlegen.

(2) Werden die in der Miet- und Benutzungsordnung festgelegten Benutzungsgrundsätze verletzt und/oder ergibt sich ein Anspruch der Ortsgemeinde Ockenfels aus diesem Mietvertrag, ist sie berechtigt, diese Kautions in Anspruch zu nehmen. Pro zerbrochenem Geschirrtell/Glas wird 1,00€ einbehalten.

(3) Der Mieter erhält die Kautions zurück, wenn das Bürgerhaus in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand wieder übergeben worden ist. Dies wird durch die Vermieterin in einem Übergabeprotokoll festgestellt.

§ 6 Haftung

(1) Die Vermieterin überlässt dem Mieter das Bürgerhaus und seine Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich bei Schlüsselübergabe befinden. Der Mieter verpflichtet sich, das Bürgerhaus und seine Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht

benutzt werden. Der Mieter stellt die Ortsgemeinde Ockenfels, deren Beauftragte und sonstige Dritte von allen etwaigen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses und seiner Nebenräume sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen/Fahrstuhl stehen. Ansprüche von Besuchern /-innen der Veranstaltung sind ausschließlich an den Mieter zu richten.

(2) Der Mieter und dessen Beauftragte verzichten für den Fall der eigenen Haftungsanspruchnahme endgültig auf die Geltendmachung gegenüber der Vermieterin.

(3) Die Haftung der Ortsgemeinde Ockenfels als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt. Für eingebrachte Gegenstände wird seitens der Ortsgemeinde Ockenfels keine Haftung übernommen.

(4) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Ockenfels an den überlassenen Einrichtungen, Gegenständen und Geräten/Fahrstuhl sowie Zugangswegen im Rahmen der berechtigten und unberechtigten Nutzung entstehen.

(5) Der Mieter ist auf Verlangen verpflichtet, sich hinsichtlich der Schadenersatzrisiken, die er der Ortsgemeinde Ockenfels und Dritten gegenüber übernommen hat, durch Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages zu versichern und den Nachweis spätestens bei Schlüsselübergabe zu erbringen.

§ 7 Sonstiges

(1) Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Ockenfels.

(2) Durch Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen nicht berührt. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen sind die Vertragsparteien verpflichtet, an ihrer Stelle eine solche Regelung zu treffen, die der ursprünglich vorgestellten mit rückwirkender Kraft am nächsten kommt.

(3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(4) Dieser Vertrag ist 2-fach ausgefertigt; jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Ockenfels,

.....
(Unterschrift Vermieter)

.....
(Unterschrift Mieter)

Verantwortlicher Ansprechpartner während der Veranstaltung ist der Mieter.